

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1207.) Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen. Vom 30sten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädri gen Wagen, Karrn und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preussisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirmmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarrn oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der

Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Begebeamten so wie durch die Gensdarmmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

- a) sämtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- b) sämtliche Kutsch- und Luxuswagen;
- c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preussischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30sten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danelman. von Moz.